

Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz: SchwarzArbG

Obenhaus / Herden / Jäger / Meyer / Pielke

2. Auflage 2025
ISBN 978-3-406-79643-2
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Nach § 14 II 2 SGB IV gilt ein Nettoarbeitsentgelt als vereinbart, wenn bei illegalen Beschäftigungsverhältnissen keine Steuern und keine Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung gezahlt worden sind. Daraus folgt, dass auch in solchen Fällen – wie nach § 14 II 1 SGB IV bei einer (legalen) Nettoarbeitsentgeltvereinbarung – die Gesamtsozialversicherungsbeiträge nach dem sog Abtastverfahren zu ermitteln sind. Als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt gelten danach die Einnahmen des Beschäftigten iSv § 14 I SGB IV zuzüglich der auf sie entfallenden (direkten) Steuern und des gesetzlichen Arbeitnehmeranteils an den Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung. Auch wenn Tariflöhne vorsätzlich unterschritten werden, kann eine Hochrechnung auf § 14 II 2 SGB IV mit der Folge der Fiktion einer Nettolohnvereinbarung gestützt werden (LSG NRW 16.12.2019 – L 8 BA 4/18 B ER, BeckRS 2019, 33081).

Besteht Streit über die Höhe der Beitragsschuld, so obliegt grds. dem Sozialversicherungsträger die Darlegungs- und Beweislast, dass ein höherer Anspruch besteht, als er sich aus der vom Arbeitgeber erteilten Beitragsmeldung ergibt (vgl. zur Beweislast bei der Berechnung der Bruttolöhne im Falle von Schwarzarbeit LAG Hessen 17.10.2014 – 10 Sa 816/14 mit Verweis auf BAG 14.12.2011 – 10 AZR 517/10; ebenso LAG Hessen, 27.9.2019 – 10 Sa 501/19 SK). Erklärt sich der Arbeitgeber, so obliegt ihm regelmäßig die Last des substantiierten Bestreitens, weil der Sozialversicherungsträger außerhalb des Geschehensablaufs steht und keine nähere Kenntnis der maßgebenden Tatsachen hat, während der Arbeitgeber diese kennt und ihm die entsprechenden Angaben zuzumuten sind. Es gilt insoweit eine abgestufte Darlegungs- und Beweislast (vgl. BAG 14.12.2011 – 10 AZR 517/10). Zur Berechnung vorenthaltener Sozialversicherungsbeiträge sowie zur Strafzumessung bei der Steuerhinterziehung auch BGH 2.12.2008 – 1 StR 416/08, NJW 2009, 528.

Die Nettolohnvereinbarung setzt die „Illegalität“ des Beschäftigungsverhältnisses voraus. Eine solche „Illegalität“ iSd § 14 II 2 SGB IV liegt nicht bereits dann vor, wenn die Nichtzahlung von Steuern und Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung (allein) aus Anlass („bei“) einer objektiven Verletzung dieser Zahlungspflichten und mit ihnen einhergehender, hierauf bezogener Pflichten erfolgt, also darauf beruht. Vielmehr kann ein illegales Beschäftigungsverhältnis dann angenommen werden, wenn der Arbeitgeber zentrale arbeitgeberbezogene Pflichten des Sozialversicherungsrechts wie die Nichtzahlung von Beiträgen und die vorausgehenden Melde-, Aufzeichnungs- und Nachweispflichten verletzt (BSG 9.11.2011 – B 12 R 18/09 R, NJOZ 2012, 1860). Nach Auffassung des Gesetzgebers handelt es sich bei dem Begriff der illegalen Beschäftigung um einen „Sammelbegriff für eine Vielzahl von verschiedenen Ordnungswidrigkeitstatbeständen oder Straftaten, von Verstößen gegen das Arbeitnehmerüberlassungsrecht bis hin zu Verstößen gegen das Steuerrecht oder zum Leistungsmissbrauch“ (BT-Dr. 14/8221, S. 11). Die neu eingeführte Legaldefinition der illegalen Beschäftigung in § 1 III steht der bisherigen Auslegung und Anwendung des § 14 II S. 2 SGB IV, in dem ebenfalls an „illegale Beschäftigungsverhältnisse“ angeknüpft wird, nicht entgegen. Dies hat der BGH bereits bestätigt, indem er ausgeführt hat, dass die Definitionen der illegalen Beschäftigung in § 1 III nicht für die Auslegung des in § 14 II 2 SGB IV

verwendeten Tatbestandsmerkmals der „illegalen Beschäftigungsverhältnisse“ maßgeblich sind. Bei § 14 II 2 SGB IV handelt es sich um eine Norm des materiellen Sozialversicherungsrechts. § 1 II und III umschreiben hingegen den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (BGH 8.9.2021 – 1 StR 114/21, NStZ-RR 2022, 17).

362 Nach dem Wortlaut des § 14 II 2 SGB IV führt bereits ein Verstoß gegen den objektiven Tatbestand zur Anwendung der Norm, ohne dass subjektive Tatbestandsmerkmale wie Vorsatz bzw. Fahrlässigkeit erfüllt sein müssen. Das BSG hat allerdings klargestellt, dass für die Anwendung des § 14 II 2 SGB IV nicht nur die „objektive“ Verletzung von Zahlungspflichten sowie hiermit zusammenhängender Pflichten vorliegen, sondern neben der Feststellung eines solchen objektiven Verstoßes ein auf die Verletzung der Arbeitgeberpflichten gerichteter (mindestens bedingter) Vorsatz bestehen muss (BSG 12.12.2018 – B 12 R 15/18 R, NZS 2019, 465; BSG 9.11.2011 – B 12 R 18/09 R, USK 2011–142). Im Umkehrschluss folgt aus dieser Rechtsprechung, dass bei Fahrlässigkeit keine Nettolohnfiktion stattfindet (BeckOGK/Zieglmeier SGB IV § 14 Rn. 188).

363 Für die Frage, in welchem Maße die Pflichtverstöße von einem subjektiven Element getragen sein müssen, ist in Ermangelung anderer Maßstäbe an die für die Anwendung der dreißigjährigen Verjährungsfrist (§ 25 I 2 SGB IV) und die Erhebung von Säumniszuschlägen bei Beitragsnachforderungen (§ 24 II SGB IV) maßgebenden Kriterien (BSG 30.3.2000 – B 12 KR 14/99 R, USK 2000–9; LSG Niedersachsen-Bremen, 1.3.2017 – L 2 R 476/16, BeckRS 2017, 104583), anzuknüpfen. Die Nichtzahlung von Beiträgen muss demnach zumindest billigend in Kauf genommen worden sein, das heißt, der Arbeitgeber hätte wissen müssen, dass Beiträge zu zahlen waren bzw. das Nichtwissen resultierte aus der unterbliebenen Einholung von Auskünften oder Entscheidungen bei den Einzugsstellen bzw. den Trägern der Rentenversicherung. Auf den subjektiven Maßstab hat das BSG auch in anderen Zusammenhängen – etwa für die Erhebung von Säumniszuschlägen bei Beitragsnachforderungen – abgestellt, soweit es nämlich darum geht zu ermitteln (BSG 26.1.2005 – B 12 KR 3/04, SozR 4-2400 § 14 Nr. 7 Rn. 28). Ein Irrtum über die Arbeitgeberschaft kann die Kenntnis ausschließen (BSG 12.12.2018 – B 12 R 15/18 R, BeckRS 2018, 40201).

364 Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts dient die Fiktion einer Nettoarbeitsentgeltvereinbarung ausschließlich der Berechnung der nachzufordernden Gesamtsozialversicherungsbeiträge, hat aber keine arbeitsrechtliche Wirkung (BAG 17.3.2010 – 5 AZR 301/09, NJW 2010, 2604; BeckOGK/Zieglmeier, SGB IV § 14 Rn. 173).

365 Die Arbeitnehmer haben einen Anspruch gegen den Arbeitgeber, dass dieser den Gesamtsozialversicherungsbeitrag für das ausgezahlte Nettoarbeitsentgelt abführt. Dieser Anspruch folgt aus § 242 BGB iVm § 28e SGB IV. Eine Erstattung des Arbeitgebers vom Arbeitnehmer ist ausgeschlossen, da in § 14 II S. 2 SGB IV ein Nettoarbeitslohn als vereinbart angesehen wird. Dies gilt auch hinsichtlich des Arbeitnehmeranteils der Sozialversicherungsbeiträge (ausführlich HK-ArbR/Herrmann SchwarzArbG § 1 Rn. 12).

366 Nachzuentrichten sind die rückständigen Beiträge. Dies umfasst die Beiträge seit Beginn der Versicherungspflicht, sofern sie nicht verjährt sind. Der

Unternehmer muss rückwirkend für mindestens vier Jahre die gesamten Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Sozialversicherungsbeträge nachentrichten. Ansprüche der Sozialversicherungsträger verjähren grundsätzlich nach vier Jahren nach § 25 I 1 SGB IV. Vorsätzlich vorenthaltene Beiträge verjähren gemäß § 25 I 2 StGB IV erst 30 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind. Vom Arbeitnehmer kann der Arbeitgeber jedoch davon für höchstens drei Monate eine Zuzahlung verlangen (Pump StBp 2006 S. 85; Berndt DB B (623); Obenhaus Stbg 12, 548). Beitragsnachforderungen sind sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage haben gemäß § 86a II Nr. 1 SGG keine aufschiebende Wirkung.

Die Entscheidung, ob die aufschiebende Wirkung ausnahmsweise dennoch durch das Sozialgericht angeordnet wird, erfolgt aufgrund einer umfassenden Abwägung des Aufschubinteresses des Antragstellers einerseits und des öffentlichen Interesses an der Vollziehung des Verwaltungsaktes andererseits. Im Rahmen dieser Interessenabwägung ist in Anlehnung an § 86a III 2 SGG zu berücksichtigen, in welchem Ausmaß Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen oder ob die Vollziehung für den Antragsteller eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte (LSG NRW 11.5.2015 – L 8 R 106/15 B ER; LSG NRW 12.8.2019 – L 8 BA 129/19 B ER; SG Aachen, 9.1.2020 – S 8 BA 41/19 ER).

Da § 86a II Nr. 1 SGG das Vollzugsrisiko bei Beitragsbescheiden grundsätzlich auf den Adressaten verlagert, können nur solche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides ein überwiegendes Aufschubinteresse begründen, die einen Erfolg des Rechtsbehelfs zumindest überwiegend wahrscheinlich erscheinen lassen (SG München 23.6.2023 – S 11 BA 59/23 ER, BeckRS 2023, 21282; LSG NRW 11.5.2015 – L 8 R 106/15 B ER).

Hierfür reicht es nicht schon aus, dass im Rechtsbehelfsverfahren möglicherweise noch ergänzende Tatsachenfeststellungen zu treffen sind. Maßgebend ist vielmehr, ob nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Eilentscheidung mehr für als gegen die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides spricht (vgl. LSG NRW 10.5.2012 – L 8 R 164/12 B ER; 8.4.2014 – L 8 R 737/13 B ER; 28.1.2015 – L 8 R 1166/13 B ER; 16.12.2019 – L 8 BA 4/18 B ER).

Ein Unternehmer, der ein illegales Beschäftigungsverhältnis durchgeführt hat, kann im Falle von bereits durch einen Sozialversicherungsträger erbrachte Leistungen regresspflichtig sein (BGH 14.4.2015 – VI ZB 50/14, NJW 2015, 3718). Kommt es beispielsweise bei Ausübung einer Tätigkeit in Schwarzarbeit zu einem Arbeitsunfall, in Folge dessen der Schwarzarbeits-Arbeitnehmer Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung erhält, so kann der Schwarzarbeits-Unternehmer Erstattungsansprüchen des Unfallversicherungsträgers ausgesetzt sein (§ 110 Ia SGB VII); vgl. hierzu eingehend BeckOK/Ricke, SGB VII § 110 Rn. 10ff.).

4. Steuerrechtliche Folge

Hand in Hand mit der Sozialversicherungspflicht geht im Regelfall die Lohnsteuer. Somit besteht auch hier die Lohnsteuernachzahlung im Raum.

Diese kann, wenn konkrete Aufzeichnungen fehlen, per Schätzungsbescheid gemäß § 162 AO erfolgen. Die infolge von Schwarzarbeit verkürzten Steuern sind grds. nachzuentrichten. Für den zeitlichen Rückgriff ist die Festsetzungsverjährung nach §§ 169–171 AO maßgeblich. Diese beträgt bei Steuerhinterziehung zehn Jahre (§ 169 II 2 und 3 AO) mit der bis zu dreijährigen Anlaufhemmung nach § 170 II Nr. 1 AO. Nit Nettoarbeitsentgeltfiktion bei illegaler Beschäftigung nach § 14 II S. 2 SGB IV erfasst auch die Lohnsteuer. Das Nettoarbeitsentgelt ist insoweit als Bruttolohn anzusehen.

- 372 Hat ein unzutreffend als Selbständiger agierender Arbeitnehmer Rechnungen erteilt, so ergeben sich daraus umsatzsteuerliche Folgen. Soweit er nicht als Kleinunternehmer nach § 19 UStG auftritt und daher die Eingangsrechnungen die Umsatzsteuer gesondert ausweisen, so folgt aus der Beurteilung des Beschäftigungsverhältnisses als abhängig beschäftigt tätige Person, dass die Leistung nicht umsatzsteuerbar war. Die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug aus den Rechnungen nach § 15 I 1 Nr. 1 UStG lagen nicht vor und der Vorsteuerabzug ist rückwirkend zu berichtigen (Holthausen, RdA 2020, 92).



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Abschnitt 2. Prüfungen

§ 2 Prüfungsaufgaben

- (1) ¹Die Behörden der Zollverwaltung prüfen, ob
1. die sich aus den Dienst- oder Werkleistungen ergebenden Pflichten nach § 28a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt werden oder wurden,
 2. auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen oder der Vortäuschung von Dienst- oder Werkleistungen Sozialleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch zu Unrecht bezogen werden oder wurden,
 3. die Angaben des Arbeitgebers, die für die Sozialleistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch erheblich sind, zutreffend bescheinigt wurden,
 4. Ausländer und Ausländerinnen
 - a) entgegen § 4a Absatz 4 und 5 Satz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes beschäftigt oder beauftragt werden oder wurden oder
 - b) entgegen § 284 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigt werden oder wurden,
 5. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen
 - a) ohne erforderliche Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes ver- oder entliehen werden oder wurden,
 - b) entgegen den Bestimmungen nach § 1 Absatz 1 Satz 5 und 6, § 1a oder § 1b des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes ver- oder entliehen werden oder wurden oder
 - c) entgegen § 6a Absatz 2 in Verbindung mit § 6a Absatz 3 des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft ver- oder entliehen werden oder wurden,
 6. die Arbeitsbedingungen nach Maßgabe des Mindestlohngesetzes, des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und des § 8 Absatz 5 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 3a Absatz 2 Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes eingehalten werden oder wurden,
 7. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu ausbeuterischen Arbeitsbedingungen beschäftigt werden oder wurden,
 8. die Arbeitskraft im öffentlichen Raum entgegen § 5a angeboten oder nachgefragt wird oder wurde und
 9. entgegen § 6a oder § 7 Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft
 - a) ein Betrieb oder eine übergreifende Organisation, in dem oder in der geschlachtet wird, Schlachtkörper zerlegt werden oder Fleisch verarbeitet wird, nicht durch einen alleinigen Inhaber geführt wird oder wurde,
 - b) die Nutzung eines Betriebes oder einer übergreifenden Organisation, in dem oder in der geschlachtet wird, Schlachtkörper zer-

legt werden oder Fleisch verarbeitet wird, ganz oder teilweise einem anderen gestattet wird oder wurde, oder

- c) Personen im Bereich der Schlachtung einschließlich der Zerlegung von Schlachtkörpern sowie im Bereich der Fleischverarbeitung tätig werden oder wurden.

²Zur Erfüllung ihrer Mitteilungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 4 Nummer 4 prüfen die Behörden der Zollverwaltung im Rahmen ihrer Prüfungen nach Satz 1 auch, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Steuerpflichtige den sich aus den Dienst- oder Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 nicht nachgekommen sind.

³Zur Erfüllung ihrer Mitteilungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 4 Nummer 4 und 7 prüfen die Behörden der Zollverwaltung im Rahmen ihrer Prüfungen nach Satz 1 auch, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Kindergeldempfänger ihren Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen sind.

(2) ¹Die Prüfung der Erfüllung steuerlicher Pflichten nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 obliegt den zuständigen Landesfinanzbehörden und die Prüfung der Erfüllung kindergeldrechtlicher Mitwirkungspflichten den zuständigen Familienkassen. ²Die Behörden der Zollverwaltung sind zur Mitwirkung an Prüfungen der Landesfinanzbehörden und der Familienkassen bei der Bundesagentur für Arbeit berechtigt. ³Grundsätze der Zusammenarbeit der Behörden der Zollverwaltung mit den Landesfinanzbehörden werden von den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder im gegenseitigen Einvernehmen geregelt. ⁴Grundsätze der Zusammenarbeit der Behörden der Zollverwaltung mit den Familienkassen bei der Bundesagentur für Arbeit werden von den Behörden der Zollverwaltung und den Familienkassen bei der Bundesagentur für Arbeit im Einvernehmen mit den Fachaufsichtsbehörden geregelt.

(3) Die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden prüfen, ob

1. der Verpflichtung zur Anzeige vom Beginn des selbstständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes (§ 14 der Gewerbeordnung) nachgekommen oder die erforderliche Reisegewerbekarte (§ 55 der Gewerbeordnung) erworben wurde,
2. ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betrieben wird und die Eintragung in die Handwerksrolle vorliegt.

(4) ¹Die Behörden der Zollverwaltung werden bei den Prüfungen nach Absatz 1 unterstützt von

1. den Finanzbehörden,
2. der Bundesagentur für Arbeit, auch in ihrer Funktion als Familienkasse,
3. der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,

4. den Einzugsstellen (§ 28i des Vierten Buches Sozialgesetzbuch),
5. den Trägern der Rentenversicherung,
6. den Trägern der Unfallversicherung,
7. den gemeinsamen Einrichtungen und den zugelassenen kommunalen Trägern nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch sowie der Bundesagentur für Arbeit als Verantwortliche für die zentral verwalteten IT-Verfahren nach § 50 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
8. den nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörden,
9. den in § 71 Abs. 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes genannten Behörden,
10. dem Bundesamt für Logistik und Mobilität,
11. den nach Landesrecht für die Genehmigung und Überwachung des Gelegenheitsverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 46 des Personenbeförderungsgesetzes zuständigen Behörden,
12. den nach Landesrecht für die Genehmigung und Überwachung des gewerblichen Güterkraftverkehrs zuständigen Behörden,
13. den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden,
14. den Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder auf Ersuchen im Einzelfall,
15. den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden,
16. den nach § 14 der Gewerbeordnung für die Entgegennahme der Gewerbeanzeigen zuständigen Stellen,
17. den nach Landesrecht für die Überprüfung der Einhaltung der Vergabe- und Tarifreuegesetze der Länder zuständigen Prüfungs- oder Kontrollstellen,
18. den nach Landesrecht für die Entgegennahme der Anmeldung von Prostituierten nach § 3 des Prostituiertenschutzgesetzes und für die Erlaubniserteilung an Prostitutionsgewerbetreibende nach § 12 des Prostituiertenschutzgesetzes zuständigen Behörden,
19. den nach Landesrecht für die Erlaubniserteilung nach § 34a der Gewerbeordnung zuständigen Behörden und
20. den gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes.

²Die Aufgaben dieser Stellen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. ³Die Prüfungen können mit anderen Prüfungen der in diesem Absatz genannten Stellen verbunden werden; die Vorschriften über die Unterrichtung und Zusammenarbeit bleiben hiervon unberührt. ⁴Verwaltungskosten der unterstützenden Stellen werden nicht erstattet.

Literatur: Berwanger, Kommentar zum Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG), in: Das Deutsche Bundesrecht; Brüßow/Petri, Arbeitsstrafrecht, 2. Aufl. 2015; von Briel, Folgen der Bekämpfung der Schwarzarbeit und einhergehender Steuerhinterziehung, PStR 04, 226; Bundesregierung, Zwölfter Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen des

Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung, BT-Drs. 17/14800 (27.9.2013); Fehn, Die Novellierung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes – ein wichtiger Schritt in die zutreffende Richtung, ZfZ 2004, 218; Holewa, Durchsuchung durch FKS mit Beteiligung der Steuerfahndung – Selbstanzeige gesperrt? PStR 2013, 121; Kossens, Das Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung, BB-Beilage Nr. 6 (zu BB 2004 Heft 35), 2; Neufang, in: Hartenstein/Reuschle, Transport- und Speditionsrecht, 2012; Kohlmann, Steuerstrafrecht, Loseblatt; Maschmann: Die staatliche Durchsetzung des allgemeinen Mindestlohns nach den §§ 14ff. MiLoG, NZA 2014, 929; Obenhaus, Haftungs- und Strafbarkeitsrisiken durch Ignorieren möglicher Scheinselbstständigkeit, Stbg 2012, 548; ders., Umsatzsteuerliche Konsequenzen verdeckter Arbeitsverhältnisse, BB 2012, 1130; Olgemöller, Kompetenzwidrige Prüfbescheide der Deutschen Rentenversicherung, DStR 2020, 1577 (Teil I) und DStR 2020, 1625 (Teil II); Randt, Der Steuerfahndungsfall, 2004; Richtarsky, in: Wabnitz/Janovsky, Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts, 5. Aufl. 2020; Romanowski, Betriebsprüfung der Deutschen Rentenversicherung, Steuerberaterverband Niedersachsens Sachsen-Anhalt, 2011; Schmidt-Jorzig, NJW 1989, 129; Wegner, DB 2004, 758; Wöflf, Vorermittlungen der Staatsanwaltschaft, JuS 2001, 478

Rechtsprechung: BFH 23.10.2012 – VII R 41/10, BFHE 239, 10 zum auskunftspflichtigen Auftraggeber; vom 17.4.2013 – VII B 42/12, BFH/NV 2013, 1130 zum Ort der Prüfung; FG Hamburg 26.11.2008 – 4 K 73/08; 20.10.2010 – 4 K 34/10; Voraussetzungen für den Erlass einer Prüfungsanordnung gemäß §§ 2ff. SchwarzArbG; 21.9.2011 – 4 V 148/11; vom 20.10.2010 – 4 K 34/10; vom 22.6.2012 – 4 K 46/12 zur Bekanntgabe einer Prüfungsanordnung; FG Berlin-Brandenburg vom 4.11.2009 – 7 K 7024/07, EFG 2010 463: Schwarzarbeitskontrolle keine Außenprüfung i.S.d. §§ 193ff. AO – Kein Anknüpfungs- noch Schriftlichkeitsgebot; FG Berlin-Brandenburg 25.11.2009 – 7-K-1213/07, EFG 2010, 610; FG Baden-Württemberg 4.11.2009 – 7 K 7024/07, EFG 2010, 463; FG Düsseldorf 16.6.2010 – 4 K 904/10 AO; FG München 4.2.2016 – 14 K 485/13, BeckRS 2016, 95523 BSG 28.8.2007 – B 7/7a AL 16/06 R, BeckRS 2007, 48096, LSK 2008, 31006: Unangekündigte Außenprüfung, Betretungsrecht; LSG Bayern 28.7.2005 – L 11 AL 128/04: Geschäftsräume, illegale Ausländerbeschäftigung, Vorenthalten von Arbeitsentgelt, Steuerhinterziehung, Prüfungsverfügung, Außenprüfung, Feststellungsinteresse, Rehabilitationsinteresse; 10.12.2008 – L 10 AL 330/07 ZVW: Fortsetzungsfeststellungsklage, Prüfungsverfügung, BAG 21.1.2004 – 6 AZR 583/02, NZA 2005, 61 = BAGE 109, 207; BayObLG 22.5.2002 – 3 ObOWi 22/2002, BayObLGSt 2002, 83; BVerwG 23.11.2005 – 6 C 2/05, NJW 05, 1225

Verwaltungsanweisungen:

- Vereinbarung über die Grundsätze der Zusammenarbeit im Rechtskreis Sozialgesetzbuch II zwischen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung und der **Bundesagentur für Arbeit** – Agenturen für Arbeit in getrennter Aufgabenwahrnehmung – zwischen BMF und BA (n. v.)
- Vereinbarung über die Grundsätze der Zusammenarbeit der FKS der Zollverwaltung mit den Trägern der **Rentenversicherung** bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (n. v.)
- Vereinbarung über die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung und den für den **Arbeitsschutz** zuständigen Behörden der Länder,
- HEGA 12/14 – 07 – Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung und der BA vom 30.10.2013, https://www.arbeitsagentur.de/datei/weisung201412007_ba014897.pdf
- Vereinbarung über die Grundsätze der Zusammenarbeit der FKS mit den Gewerbebehörden und den nach Landesrecht zuständigen Schwarzarbeitsbekämpfungsbehörden auf dem Gebiet des **Handwerks- und Gewerberechts** zwischen dem BMF und den Wirtschaftsministerien der Länder (**Abdruck**)